

29/SN-42/ME  
1 von 2

**ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE**  
A-1070 WIEN VII, HERMANN GASSE 9 / TELEPHON 93 63 17

An die  
Kanzlei des NR-Präsidiums  
Renner-Ring 3  
1017 Wien

1. GE/10/84 Wien, 1984-02-09  
FrDA/ZD

Uhr: 10. FEB. 1984

Vorliegt 1984-02-13

*H. Renner* *Dr. H. Havauc*

Betr.: Stellungnahme zum Ministerialentwurf für eine Zivildienstgesetz-Novelle 1984 (über Einladung des BMfI von 1984-01-10; ZI. 94103730-III/5/83).

Die ÖLfM erlaubt sich nach Beratung mit sachkundigen Mitarbeitern ihres rechtspolitischen Beirats die folgenden

Änderungsvorschläge  
zu erstatten:

Zu Art. II/Z.4 (§ 5 Abs. 6)

Die weiterhin vorgesehene Regelung, sog. "Konvertiten", die bereits einen achtmonatigen Grundwehrdienst abgeleistet haben, ebenso vier Monate Zivildienst aufzuerlegen wie jenen, die nur einen sechsmonatigen Grundwehrdienst absolvierten, widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Vom menschenrechtlichen Standpunkt aus wird daher folgende Formulierung von § 5 Abs. 6, zweiter Satz vorgeschlagen:

"Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, ist - unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 1 - ein Zivildienst in der Dauer noch ausständiger Truppen- und Kaderübungen, höchstens jedoch in der Dauer von vier Monaten zu leisten."

Zu Art. II/Z.6 (§ 6 Abs. 4)

Die vorgesehene Änderung stellt nicht nur eine unnötige Schlechterstellung der Antragsteller gegenüber der bisherigen Regelung dar, sondern würde auch der allgemein zu beobachtenden langsamem Antragserledigung durch Behörden weiter Vorschub leisten.

Im allgemeinen Interesse der Staatsbürger wird daher vorgeschlagen, den § 6 Abs. 4 in der bisherigen Fassung zu belassen.

Zu Art. II/Z.7 (§ 6 Abs. 5)

Eine Säumnis der Behörde sollte in keinem Fall dem Antragsteller zum Nachteil gereichen.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen müßte die Verpflichtung zur Leistung des Wehrdienstes daher in allen Fällen

## ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

A-1070 WIEN VII, HERMANNGASSE 9 / TELEPHON 93 63 17

ZDG-Nov. 1984; StellungnahmeSeite 2:

unbefristet" bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission auf geschoben"bleiben.

Zu Art.II/Z.10( § 13a )

Die ÖLfM spricht sich gegen die vorgesehene Bestimmung aus.

**B e g r ü n d u n g:** Die in den Erläuterungen des Ministerialentwurfs angeführte Begründung der kath. Amtskirche Österreichs, auf den genannten Personenkreis könne nicht verzichtet werden, geht am Kern der Sache vorbei. Das Wehrgesetz nimmt Religionsdiener usw. von der Wehrpflicht nicht deshalb aus, weil sie von ihrer Kirche benötigt werden, sondern weil a.G. ihrer geistlichen Berufung von vornherein angenommen wird, daß sie bei Ableistung eines Wehrdienstes in Gewissenskonflikte geraten könnten. Da dies beim Zivildienst jedoch keinesfalls zutrifft, würde die vorgesehene Befreiung nicht nur eine unberechtigte und daher verfassungswidrige Privilegierung bedeuten, sondern auch gegen die UNO-Deklaration über die Gleichbehandlung von Gläubigen und Ungläubigen verstößen. Abgesehen davon zählen zu den anerkannten Zivildiensträgern auch kirchliche Ordensspitäler u.a. kirchliche Einrichtungen, sodaß für die vorgesehene Regelung nicht die geringste Notwendigkeit besteht.

Allen übrigen im Ministerialentwurf vorgesehenen Änderungen des Zivildienstgesetzes stimmt die ÖLfM zu bzw. vermag vom menschenrechtlichen Standpunkt aus gegen sie keine Einwände zu begründen.

Für die



*DKömer*  
FREI. DR. IUR. ERICH KÖMER  
Generalsekretär

*AS*  
(Vorstdir. Alfred STRÖER)  
Präsident

GIROKONTO 74-26125 BEI CREDITANSTALT-BANKVEREIN WIEN